

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holztechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 29. Juli 2009

**In der Fassung der Änderungssatzungen vom 19. August 2010, 15. Dezember 2010,
13. April 2011 und 7. Mai 2012**

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Holztechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Das Studium des Bachelorstudienganges Holztechnik befähigt die Studierenden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering.
- (2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten.
- (3) Das Studium befähigt die Studierenden für folgende berufliche Aufgabengebiete:
 1. Fach- und Führungskraft in holzbe- und holzverarbeitenden Betrieben sowie in den branchenbezogenen Zulieferfirmen, Maschinenbauunternehmen und Beratungsunternehmen,
 2. Ingenieur Tätigkeit in Entwicklung und Konstruktion, Produkt- und Produktionsmanagement, Vertriebs- und Beschaffungsmanagement, **Produktion und Logistik**,
 3. Ergebnisverantwortliche Führung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen,
 4. Freiberufliche Tätigkeit als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur.
 5. Tätigkeit in Verwaltungen des öffentlichen Dienstes

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester ~~sowie ein Grundpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten~~. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Fächern „Technische Mechanik und Maschinenkunde“, „Physik“ und „Mathematik“ abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 CP erreicht hat.
- (3) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Studienfächer und Prüfungen

(1) Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Studienfächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF) oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPF erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Fächer vorgesehen werden. Die in den AWPF erzielten Noten sind nicht bestehenserblich. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden jedoch im Prüfungszeugnis mit aufgeführt.
4. Wahlfächer sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Fächer, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtfächer einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. **Ausbildungsziel und –inhalt der Vorpraxis**
3. Die Ziele und Inhalte ~~des Grundpraktikums~~, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) **Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.**

(2) **Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten; spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Studiensemesters nachzuweisen.**

(3) **Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorpraxis erfolgreich beendet und mindestens 90 CP erreicht hat. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.**

(4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll Professor der Fakultät für Holztechnik und Bau der Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Für die in der Fakultät Holztechnik und Bau bestehenden Studiengänge wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus vier Professoren der Fakultät Holztechnik und Bau. Aus diesem Kreis werden der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie sein Stellvertreter bestimmt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. ~~Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.~~

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 09/10 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Holztechnik und Bau kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung Holztechnik vom 1. April 2003 zuletzt geändert durch Satzungen vom 5. November 2003 und 28. Oktober 2004 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holztechnik vom 16. März 2009 tritt außer Kraft.

Die in der Anlage mit roter Farbe dargestellten Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 19. August 2010 treten im Wintersemester 2010/11 in Kraft. Diese gilt für Studierende, die im Wintersemester 2010/11 das Studium aufnehmen. Die 2. Änderung beinhaltet eine Anpassung der Anlage bei Fach Nr. 15; gilt für alle Studierende mit Wirkung des Wintersemesters 2010/11. Die 3. Änderungsfassung findet für Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2011/12 das Studium aufnehmen. Die 4. Änderungsfassung findet für Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2012/13 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 24. Juni 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 1. Juli 2009 Nr.D 6-H 3444.RO.5-11/16864 erteilt.

Rosenheim, den 29. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2009 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juli 2009 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 2009.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holztechnik an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Nr.	Bezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4) 3)		Ergänzende Regelungen 1) 4)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Chemie	4	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120		(gestrichen)
2	Mathematik	10	10	SU, Ü, S	schrP 120–180		
3	Physik	11	11				7)
3.1	- Physik 1	(6)	(6)	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–150	Pr:TN,LN	
3.2	- Physik 2	(5)	(5)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120	Pr:TN,LN	
4	Statik und Festigkeitslehre	6	6	SU, Ü, S	schrP 90–150		
5	Technische Mechanik und Maschinenkunde	9	9				7)
5.1	- Technische Mechanik und Maschinenkunde Teil 1	(5)	(5)	SU, Ü, S	schrP 90–150	Ü: TN, LN	
5.2	- Technische Mechanik und Maschinenkunde Teil 2	(4)	(4)	SU, Ü, S	schrP 60–120	Ü: TN, LN	
6	Werkstoffkunde 1	6	6				7)
6.1	- Werkstoffkunde Holz 1	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120		
6.2	- Werkstoffkunde Kunststoffe	(2)	(2)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–90		
7	Werkstoffkunde 2	8	8				7)
7.1	- Werkstoffkunde Holz 2	(5)	(5)	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120	Pr: TN, LN	
7.2	- Holzchemie	(3)	(3)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120	(gestrichen)	
8	Informationstechnik	5	5				7)
8.1	- Grundlagen der Informationstechnik	(3)	(3)	SU, Ü, S, P	schrP 60–120		
8.2	- Rechneinsatz in der Produktion	(2)	(2)	SU, Ü, S	schrP 60–90		
9	Ingenieurmathematik	4	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–150		
10	E-Technik	8	8				7)
10.1	- Elektrotechnik	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120	Pr: TN, LN	
10.2	- Energietechnik	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120	Pr: TN, LN	
11	Holzbearbeitungsmaschinen	6	6	SU, Ü, S, Pr	schrP 120–180	Pr: TN, LN	
12	Automatisierungstechnik	8	8				7)
12.1	- Mess- u. Regelungstechnik	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120	Pr: TN, LN	
12.2	- Steuerungstechnik	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120	Pr: TN, LN	
13	Produktmanagement/ Produktentwicklung 1	10	10				7)
13.1	CAD-Grundlagen	(2)	(2)	Ü, S	schrP 60-120	Ü, Pr: TN, LN	
13.2	Produktmanagement/Produktentwicklung 1	(8)	(8)	SU, Ü, S, Pr	PStA,schrP 60-180	Ü, Pr: TN, LN	
14	Produktmanagement / Produktentwicklung 2	6	6	SU, Ü, S, Pr	schrP 120–180		
15	Fertigungstechnik 1	7	7	SU, Ü, S, Pr	schrP 90-180	Pr: TN, LN	
16	Fertigungstechnik 2	4	4				7)
16.1	- Säge- u. Hobelwerkstechnik	(2)	(2)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–90		
16.2	- Holz Trocknung	(2)	(2)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–90		
17	Fertigungstechnik 3	11	11				7)
17.1	- Holzwerkstofftechnik	(3)	(3)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-120	Pr: TN, LN	
17.2	- Oberflächentechnik	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120	Pr: TN, LN	
17.3	- Fabrikplanung	(2)	(2)	SU, Ü, S	schrP 60–90		
17.4	- Umweltschutz	(2)	(2)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–90		

Nr.	Bezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4) 3)		Ergänzende Regelungen 1) 4)	
					Art u. Dauer in Minuten	ZV		
18	Management 1	10	10				7)	
18.1	- Betriebswirtschaftslehre 1	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120		Proj, SchrP = 0,75 Proj = 0,25	
18.2	- Produktionsmanagement 1	(6)	(6)	SU, Ü, S, Pr	schrP 90–120			
19	Management 2	8	8				7)	
19.1	- Betriebswirtschaftslehre 2	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120		Proj, SchrP = 0,75 Proj = 0,25	
19.2	- Produktionsmanagement 2	(4)	(4)	SU, Ü, S, Pr	schrP 60–120			
20	Projektseminar 1	1	7	SU, Ü, S, Pr	PStA	TN		
21	Projektseminar 2 (Planungsseminar)	4	10	SU, Ü, S, Pr	PStA	TN		
25	FWPF 1	4	4	SU, Ü, S, Pr	LN;Prüfungen	-	4, 5)	
26	FWPF 2	4	4	SU, Ü, S, Pr	LN;Prüfungen	-	4, 5)	
30	AWPF	2	2	SU, Ü, S	LN;Prüfungen		4, 6)	
22	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA , mdIP	-		
		156	180					

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Nr.	Bezeichnung	SWS	Leis-tungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
32	Praktisches Studiensemester	1	30				
32.1	- Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	(1)	(5)	SU,Ü, S, Ex	TN PB, mdIP		
32.2	- Praxisphase		(25)				
		1	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF) wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) mit Angabe der nach § 5 erforderlichen Informationen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die AWPF-Prüfungsleistungen sind nicht bestehenserheblich. Der Fakultätsrat kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.
- 7) Die Modulnote wird als mit den Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Teilnoten gebildet.